



Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“

(1) Wenn der geringere geschätzte Wert eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der voranzuberechnende Wert für das Grundstück oder das Recht über den Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hier eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2.

(2) Die Gemeinde oder der Sanierungsträger darf beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt, in den Fällen § 144 Abs. 4 Nr. 4 und 5 darf der Bedarfskäufer keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt.

(4) Bei der Veräußerung nach den §§ 69 und 70 Abs. 3 ist das Grundstück zum Verkaufserlös zu veräußern, der sich durch die wirtschaftliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt. § 154 Abs. 7 in Verbindung mit dem Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der durch die Sanierung bedingten Wertsteigerung des Grundstücks entspricht.

(6) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

1. Absatz 1 auf die Ermittlung von Wertsteigerungen Satz 2 und im Falle der Güterabtretung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bis § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1.

F. Wertsteigerungen, die durch die wirtschaftliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eintreten, sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

3. Paragraph 53 nicht anzuwenden. § 154 Ausgleichsabtrag des

(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu amitteln, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts dieses Grundstücks entspricht. Mit dem Eigentümer hat die Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung